

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21808 –**

Einstellung der Ermittlungen zum rechtsterroristischen Oktoberfest-Attentat

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. September 1980 wurden beim Münchner Oktoberfest-Attentat 13 Menschen getötet und 213 Menschen verletzt, davon 68 schwer. Bei den darauffolgenden Ermittlungen rückte schnell Gundolf Köhler, ein 21-jähriger Student, in den Fokus der Ermittlerinnen und Ermittler. Trotz Zugehörigkeit zur rechtsextremen Wehrsportgruppe Hoffmann (WSGH), früherer Mitgliedschaft in der Wiking-Jugend, der Teilnahme an NPD-Veranstaltungen und zahlreicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Personen, erklärten die Ermittlerinnen und Ermittler der „Soko Theresienwiese“ Köhler vorschnell zu einem Einzeltäter und alleinigem Verantwortlichen. Wie nach Auffassung der Fragesteller auch infolge zahlreicher jüngster Anschläge geschehen, wurde das tatsächliche Motiv lange verkannt. Voreilig wird der Bombenanschlag mit beim Täter vorherrschenden privaten Problemen, Schwierigkeiten im partnerschaftlichen Bereich und Misserfolg im Studium begründet. Hinweisen aus der Bevölkerung auf mögliche weitere Attentäter sowie Spuren ins rechtsextreme Milieu ging der Generalbundesanwalt (GBA) nach Meinung der fragestellenden Fraktion nicht ausreichend nach und 1982 stellte er das Verfahren verfrüht ein. Es blieben bis heute gewichtige Zweifel am Ermittlungsergebnis.

Nachdem 2011 offenbar wurde, wie lange Sicherheitsbehörden auch des Bundes andere rechtsextreme Organisationen wie den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) nicht als solche erkannt hatten, forderten u. a. der Münchner Stadtrat und der Bayerische Landtag, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Aufgrund zahlreicher ungeklärter Fragen und Spuren sowie neuer Beweismittel, aus Einsicht in lange zurückgehaltene Ermittlungsakten, beantragte der Rechtsanwalt und Opfervertreter Werner Dietrich 2014 zum dritten Mal (nach 1984 und 2005) die erneute Wiederaufnahme der Ermittlungen (vgl. SZ-online, 8. September 2014). Erst bei dieser Wiederaufnahme der Ermittlungen am 11. Dezember 2014 bezeichnete der GBA das Attentat als „schwerstes rechtsextremistisches Attentat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“. Sechs Jahre später – am 6. Juli 2020 – stellte der GBA die Ermittlungen zu dem als „Soko 26. September“ geführten Verfahren erneut ein. Nun erst – ganze 40 Jahre später – wird der Anschlag jedoch als rechtsextrem eingestuft. Der Täter habe aus politischen Motiven gehandelt und einen rechtsextremen

Staat aufbauen wollen. Der Anschlag reiht sich damit erst jetzt auch offiziell in die verheerende Geschichte rechtsextremer Anschläge in Deutschland ein – und nach Auffassung der Fragesteller auch in die darauffolgende Anreihung fataler Fehler bei deren Einstufung und Aufklärung und die vielen offenen zentralen Fragen zu diesen Anschlägen.

Dieses Jahr jährt sich der schwerste rechtsextremistische Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zum 40. Mal. Die Ermittlungen lassen eine Vielzahl von Opfern und Hinterbliebenen zurück, die eine aus Sicht der Fragesteller unsägliche Tortur von Wiederaufnahmeverfahren durchstehen mussten. Bis heute werden diese Menschen mit immer noch ungeklärten Fragen zur Täterschaft zurückgelassen. Viele von ihnen leiden noch immer unter den physischen und psychischen Folgen des Bombenanschlags.

1. Welche neuen Erkenntnisse haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen der „Soko 26. September“, insbesondere mit Blick auf die Motive von Köhler und die mögliche Beteiligung weiterer Personen bei der Planung und Durchführung des Attentats ergeben?

Aus der Gesamtschau aller durch die Sonderkommission (Soko) „Theresienwiese“ bereits erhobenen Erkenntnisse und der durch die Soko „26. September“ neu gewonnenen Ermittlungsergebnisse ergibt sich nach der Bewertung des Generalbundesanwalts (GBA) insbesondere mit Blick auf die Motive von Köhler, dass er aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus handelte. Dies folgt aus seinen Kontakten in rechtsextremistische Kreise, seinen kurz vor der Tat getätigten Äußerungen, wie man die Bundestagswahl beeinflussen könne, sowie seinem in diesem Zusammenhang ebenfalls geäußerten Wunsch nach einem dem nationalsozialistischen Vorbild folgenden Führerstaat. Etwaige persönliche Beweggründe und festgestellte Problemfelder in der Persönlichkeit von Gundolf Köhler haben eine solche vorherrschende politische Motivation nicht in Frage gestellt. Bezüglich der möglichen Beteiligung weiterer Personen bei der Planung und Durchführung des Attentats rechtfertigen die Ermittlungsergebnisse nicht die Annahme, dass Mitglieder rechtsgerichteter oder rechtsextremistischer Vereinigungen und Gruppierungen, vor allem Mitglieder der sogenannten Wehrsportgruppe Hoffmann (WSGH), in strafrechtlich relevanter Weise an dem Anschlagsgeschehen mitgewirkt haben könnten.

Auch für eine Mitwirkung von mutmaßlichen Angehörigen sogenannter Stay-Behind-Organisationen westlicher Nachrichtendienste haben sich nach den Ermittlungen des GBA keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Die Möglichkeit einer Beteiligung weiterer Personen als Anstifter/innen, Gehilfen/innen oder Mittäter/innen kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Durch die Ermittlungen ist allerdings nicht ersichtlich geworden, wie sich eine etwaige Beteiligungshandlung konkret in Tatentschließung, -vorbereitung oder -durchführung eingefügt haben könnte.

2. Inwieweit konnte nach Kenntnis der Bundesregierung ermittelt werden, wie Köhler den militärischen Sprengstoff für die Bombe beschafft hatte, und wo die Bombe gebaut wurde?

Die Herkunft einzelner Komponenten der Bombe konnte nicht zurückverfolgt werden. Es ist jedoch gesichert, dass sich Köhler schon seit Jugendzeiten für Waffen und Sprengstoffe interessierte sowie über die zur Herstellung einer Bombe notwendigen Fähigkeiten und Werkzeuge einschließlich eines Werkraums im Keller seines Elternhauses in Donaueschingen verfügte, wo er die Bombe bauen konnte. Zudem war Köhler aufgrund seiner langjährigen Waffen- und Sprengstoffaffinität in der Lage, sich die einzelnen Komponenten für die

verwendete Sprengvorrichtung selbst und ohne die Mitwirkung anderer Personen zu beschaffen. Im Kellerraum gesicherte Spuren lassen darauf schließen, dass die Bombe tatsächlich auch dort gebaut wurde.

- a) Inwiefern und ggf. wodurch schließen die Ermittlerinnen und Ermittler nach Kenntnis der Bundesregierung aus, dass Köhler Unterstützung bei der Beschaffung der Materialien und beim komplizierten Bau der Bombe erhalten hat (vgl. <http://story.br.de/oktoberfest-attentat/#/chapter/2/page/7>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, soweit sie Ausführungen zu einer möglichen Beteiligung weiterer Personen bei der Planung und Durchführung des Attentats enthält.

- b) Inwiefern und ggf. wodurch schließen die Ermittlerinnen und Ermittler nach Kenntnis der Bundesregierung aus, dass Köhler die Materialien für den Bau der Bombe aus personellen Kreisen um Heinz Lemkbe, der acht Wochen vor dem Oktoberfest-Attentat Sprengstoff in rechts-extremen Kreisen, darunter den „Deutschen Aktionsgruppen“ anbot (vgl. Chaussy 2014, S. 215), erhalten hat?

Aus den Ermittlungen des GBA zu Heinz Lemkbe und zu den im Raum Lüneburg/Uelzen angelegten Waffendepots haben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorhandensein etwaiger Mittäter, Anstifter oder Gehilfen am Oktoberfestanschlag ableiten lassen.

3. Inwiefern kann nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass Köhler vor dem Anschlag Personen in seinem Umfeld über die geplante Tat informiert hat?

Die Ermittlungen haben ergeben, dass Köhler zwei seiner engen Freunde Mitte September 1980 von Überlegungen berichtet hatte, zum Zwecke der Beeinflussung der bevorstehenden Bundestagswahl, gegebenenfalls auf dem Oktoberfest, einen Sprengstoffanschlag zu verüben. Die Ermittlungen haben insoweit jedoch auch zu der Feststellung geführt, dass diese beiden Personen nicht ernstlich mit der Begehung eines Anschlags durch Gundolf Köhler gerechnet hatten.

4. Was haben die erneuten Ermittlungen des GBA nach Kenntnis der Bundesregierung nunmehr v. a. im Hinblick auf mögliche Mittäterinnen und Mittäter aufgrund der Aussagen folgender Zeuginnen und Zeugen ergeben,
 - a) des Zeugen Franz L., der angab, gesehen zu haben, dass Köhler 30 Minuten vor der Explosion der Bombe intensiv mit zwei jungen Männern in grünen Parkas diskutierte und eine Plastiktüte mit zylinderförmigem Inhalt in einen Mülleimer stellte (Chaussy 2014, S. 19 ff.),

Soweit der Zeuge Frank L. geschildert hat, den Attentäter sowohl allein als auch mit etwaigen Begleitern gesehen zu haben, war unabhängig von der Frage, inwieweit die Wahrnehmungen des Zeugen verlässlich waren, ein unmittelbarer Bezug zum Anschlag nicht tragfähig herzustellen. Der dennoch unternommene Versuch, die von dem Zeugen beschriebenen vermeintlichen Kontaktpersonen zu identifizieren, blieb erfolglos.

- b) der Zeugin Gisela L., die angab, zwei Männer in der Nähe des toten Köhler gesehen zu haben, von denen einer schrie „Ich wollt’s nicht! Ich kann nichts dafür! Bringt’s mich nicht um! Ich kann nichts dafür! – Ich wollt’s nicht!“ (laut Chaussy 2014, S. 25),

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer zwischen zwei Männern nach dem Anschlag geführten Unterhaltung haben zwei Zeuginnen angegeben, dass einer dieser Männer Worte in der Art geäußert haben soll, wie sie im Buch von Chaussy wiedergegeben sind. Allerdings hielt keine der beiden Zeuginnen diese Männer aber deshalb für mögliche Tatbeteiligte. Ein Tatzusammenhang drängt sich auch nicht auf, zumal der genaue Wortlaut der Äußerungen nicht mehr feststellbar war. Unabhängig davon konnten die beiden Männer nicht identifiziert werden.

- c) einer Zeugin, die angab, einen Tag nach dem Attentat in einem Aus­siedlerheim in München im Spind eines „mutmaßlichen Rechtsextremisten“ ein Flugblatt zum angeblichen „Märtyrer“ Köhler gesehen zu haben (vgl. Tagesspiegel 7. Juli 2020 <https://www.tagesspiegel.de/politik/ermittlungen-zu-anschlag-auf-oktoberfest-eingestellt-bundesanwalt-schaft-sieht-neonazi-gundolf-koehler-als-einzeltaeter/25980348.html>),

Die zur Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens führende Aussage der Zeugin erlaubt keine tragfähigen Schlüsse auf etwaige Mittäter/innen oder Mitwisser/innen. Sie will, noch bevor in den Medien über Gundolf Köhler als den mutmaßlichen Attentäter berichtet worden sei, ein Flugblatt gesehen haben, das einen Nachruf auf ihn enthalten habe. Diese Angaben haben sich allerdings in entscheidenden Punkten, insbesondere zur zeitlichen Einordnung des Geschehens, nicht bestätigt, sondern als tatsächlich unrichtig erwiesen.

- d) einer Krankenschwester, die nach dem Attentat in Hannover im Oststadt­krankenhaus einen Patienten mit „zerfetztem Unterarm“ versorgt habe, der von einer Sprengstoffexplosion sprach und Besuch von Rechtsextremisten erhalten hatte (vgl. Tagesspiegel 7. Juli 2020 <https://www.tagesspiegel.de/politik/ermittlungen-zu-anschlag-auf-oktoberfest-eingestellt-bundesanwalt-schaft-sieht-neonazi-gundolf-koehler-als-einzeltaeter/25980348.html>)?

Die Angaben der Zeugin haben sich nach Überprüfung als nicht ausreichend zuverlässig erwiesen. Bereits der Aufenthalt eines Patienten mit dem beschriebenen Verletzungsbild im Krankenhaus war nicht festzustellen. Die zeitliche Einordnung der Wahrnehmung der Zeugin war ebenfalls nicht geeignet, einen Zusammenhang mit dem Tatgeschehen belastbar zu begründen.

Die erneuten Ermittlungen im Hinblick auf mögliche Mittäter/innen haben auch im Übrigen keine konkreten weiter verfolgbaren Hinweise darauf ergeben, dass sich etwaige Tatbeteiligte am Tattag mit Gundolf Köhler getroffen haben oder in zeitlicher und örtlicher Nähe zum Anschlagsgeschehen anwesend gewesen sein könnten.

5. Inwiefern haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen seit 2014 neue Erkenntnisse
 - a) über das Handfragment, welches 20 Meter vom Explosionsort entfernt gefunden wurde, geliefert,
 - b) über die Zugehörigkeit des o. g. Handfragments ergeben, und gibt es Hinweise darüber, dass die Hand Köhler zugeordnet werden kann, und falls ja, wie kann dies (auch serologisch) begründet werden,
 - c) darüber ergeben, wie es zum Verschwinden des o. g. Beweisstücks (Handfragment) hat kommen können, inwiefern gibt es Hinweise darauf, dass insgesamt zwei unterschiedliche Handfragmente am Tatort gefunden wurden (vgl. Chaussy 2020, S. 343 ff.), und inwieweit ist dies ein Hinweis auf Ermittlungsversäumnisse der Soko Theresienwiese,

Die Fragen 5a bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Bereits bei den ursprünglichen Ermittlungen wurde auf Grundlage einer daktyloskopischen Untersuchung davon ausgegangen, dass es sich bei der abgerissenen Hand, die nach dem Attentat in der Nähe des Tatorts aufgefunden wurde, um einen Körperteil von Gundolf Köhler gehandelt hat, an dessen Leiche beide Hände fehlten. Von dieser Zuordnung ist weiterhin auszugehen. Andere Personen, denen die aufgefundene Hand zuzuordnen wäre, sind nicht feststellbar. Für die Existenz einer weiteren beim Oktoberfestanschlag verletzten Person mit abgetrenntem Arm oder abgetrennter Hand liegen keine tragfähigen Hinweise vor.

Auch wenn der Verbleib der sichergestellten Hand durch die Ermittlungen seit 2014 nicht mit letzter Gewissheit geklärt werden konnte, erscheint es nach den Zeugenaussagen ehemaliger Mitarbeitender des Instituts für Rechtsmedizin in München naheliegend, dass die Hand nach Zuordnung zum Attentäter Gundolf Köhler, sei diese aufgrund daktyloskopischer oder serologischer Untersuchung oder lediglich unter Verzicht auf nähere Begutachtung anhand der Umstände erfolgt, in der Folge mit dessen Leichnam der Verbrennung im Krematorium zugeführt wurde. Obwohl Gundolf Köhler beide Hände fehlten, ist das Auffinden einer zweiten Hand nicht aktenkundig geworden.

- d) über eine mögliche Tätigkeit als V-Mann von Frank L. gebracht,
- e) hinsichtlich von V-Personen in der Wehrsportgruppe Hoffmann und in anderen, der Wehrsportgruppe nahestehenden, rechtsextremen Gruppierungen ergeben, und wenn ja, welche,

Die Fragen 5d und 5e werden gemeinsam beantwortet.

Eine weitergehende Antwort auf diese Fragen kann nicht erteilt werden. Nähere Auskünfte hierzu würden die Enttarnung etwaiger V-Leute mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ermöglichen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Mutmaßliche Aktenvernichtungen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und der Wehrsportgruppe Hoffmann bei deutschen Geheimdiensten“ auf Bundestagdrucksache 18/3985 Bezug genommen, da auch vorliegend bei einem Abwägen des Staatswohls und der grundrechtlich geschützten Rechtsgüter etwaiger V-Leute auf der einen Seite und dem parlamentarischen Kontroll- und Informationsrecht auf der anderen Seite von einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses auszugehen ist.

- f) über Albert K. ergeben, Mitglied der WSGH, der bei einer Vernehmung durch den Polizisten Jürgen W. angab, in der Tatnacht in München gewesen zu sein (vgl. Chaussy 2020, S. 346 f.)?

Der Zeuge befand sich am 26. September 1980 in München. Diesbezügliche Ermittlungen durch die Soko Theresienwiese haben ein Alibi für den Zeugen K. hinsichtlich der Tat ergeben. Weitere sachdienliche Angaben zum Anschlag auf dem Oktoberfest hat die erneute Vernehmung des Zeugen K. nicht erbracht.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Wehrsportgruppe Hoffmann?
- a) Wie schätzt die Bundesregierung die WSGH hinsichtlich ihrer Ziele, ihrer politischen Einstellung und ihrer Mitglieder ein?
- Wann waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Anfänge der Gruppe, und bis wann existierte sie?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 6a gemeinsam beantwortet.

Die WSGH wurde 1973 von dem Rechtsextremisten Karl-Heinz Hoffmann in Nürnberg gegründet und bestand bis zum Verbot durch den Bundesminister des Innern am 30. Januar 1980. Das Verbot wurde nach Bestätigung durch das BVerwG vom 2. Dezember 1980 rechtskräftig. Die Gruppe war eine nach militärischen Gesichtspunkten organisierte rechtsextremistische Vereinigung. Die neonazistisch ausgerichtete Organisation lehnte jegliche Formen der Demokratie und des Parlamentarismus ab und befürwortete eine Diktatur in Form einer „nach dem Leistungs- und Selektionsprinzip ausgerichtete(n) Führerstruktur“. Zum Zeitpunkt des Verbotes hatte die Organisation rund 400 Mitglieder, von denen ca. 60 Personen an paramilitärischen Übungen teilnahmen.

- b) Inwiefern sieht die Bundesregierung von der WSGH ausgehend eine Kontinuität zum NSU und zu dessen Umfeld insbesondere auch zu Tino Brandt, Thorsten Heise, Ralf Marschner, André Kapke, Ralf Wohlleben und André Eminger?

Eine Kontinuität der bereits am 30. Januar 1980 verbotenen WSGH zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) und dessen Umfeld ist auch aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Dimension nicht erkennbar.

- c) Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, ob die Wehrsportgruppe Hoffmann als Ursprung für die rechtsextreme Kameradschaftsstruktur gilt, die sich nach 1980 in weiteren Bundesländern entwickeln konnte?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich aus der verbotenen WSGH die rechtsextremistische Kameradschaftsszene der Bundesrepublik Deutschland herausgebildet hat. Mitglieder der WSGH waren jedoch später in Kameradschaftsstrukturen in verschiedenen Bundesländern beteiligt.

- d) Inwiefern liegen der Bundesregierung Informationen über die Verbindungen zwischen Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann zu Personen, unter anderem zu Ron und Gil E., vor, die im Bereich der Organisierten Kriminalität in Thüringen aktiv waren oder sind (<https://www.heise.de/tp/features/Der-NSU-und-das-unbekannte-kriminelle-Netz-3594498.html?seite=all>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich ehemalige Mitglieder der bereits am 30. Januar 1980 verbotenen WSGH nach der deutschen Wiedervereinigung im Bereich der Organisierten Kriminalität in Thüringen betätigten.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Aussage aus Ermittlungskreisen, dass Köhler mit dem Anschlag das Ziel der politischen Einflussnahme auf den Ausgang der Bundestagswahl 1980 verfolgte?

Inwiefern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung untersucht, ob und welche politischen Gruppen den Täter bei diesem Ziel unterstützten (vgl. 8. Juli 2020 <https://www.merkur.de/politik/ermittlungen-zu-Oktobertfest-Attentat-von-1980-eingestellt-zr-13825340.html>)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

8. Inwiefern zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der Einstufung des Oktoberfest-Attentats als rechtsterroristisches Attentat mit Blick auf mögliche Netzwerke und Strukturen hinter der Tat, und welche Schlüsse zieht sie daraus, insbesondere vor dem Hintergrund der seitdem immer deutlicher erkennbar werdenden Entwicklungen rechtsterroristischer Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland?

In seiner Einstellungsverfügung vom 6. Juli 2020 hat der GBA festgestellt, dass der Anschlag maßgeblich politisch motiviert war und das Attentat als rechtsextremistische Tat zu bewerten ist. Zudem hat der GBA auf Grundlage umfangreicher weiterer Ermittlungen durch die Sonderkommission „26. September“ im Ergebnis festgestellt, dass sich keine konkreten Anhaltspunkte nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung dafür ergeben haben, dass neben dem Attentäter Gundolf Köhler weitere Personen als Mittäter/innen, Anstifter/innen oder Gehilfen/innen an der Tat beteiligt waren. Soweit aufgrund der zur Wiederaufnahme der Ermittlungen führenden Angaben einer Zeugin der Verdacht der Beteiligung weiterer Personen bestanden habe, habe die Überprüfung den Verdacht nicht bestätigt. Erfolgversprechende weitere Ermittlungsansätze sind nach Auffassung des GBA derzeit nicht erkennbar. Schlussfolgerungen auf ein Netzwerk und Strukturen hinter der Tat ergeben sich vor diesem Hintergrund derzeit nicht.

Unabhängig davon bleibt die Beobachtung des gewaltorientierten Rechtsextremismus für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung, da in diesem Spektrum Ansätze für eine mögliche terroristische Ausprägung rechtsextremistischen Agierens bestehen können. Die Aufdeckung und Bekämpfung rechtsterroristischer Aktivitäten gehört zu den höchst priorisierten Aufgaben der Sicherheitsbehörden des Bundes.

9. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Fehlern und Versäumnissen bei den Ermittlungen zum Oktoberfest-Attentat vor dem aktuellen Hintergrund der Ermittlungserfahrungen aus Christchurch, Halle oder Hanau?

Das Ermittlungsverfahren zum Anschlag auf das Oktoberfest 1980 hat – mit Ausnahme der rechtsextremistischen Gesinnung und Motivlage des Täters – keinen Bezug zu den beim GBA geführten Verfahren zu den Anschlügen am 9. Oktober 2019 in Halle und am 19./20. Februar 2020 in Hanau. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Angriffs auf zwei Moscheen in Christchurch am 15. März 2019 führt der GBA nicht. Spezielle Schlussfolgerungen im Sinne der Fragestellung können daher nicht gezogen werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung nach Abschluss der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt die Behandlung und Sicherung von Beweismitteln und den Umgang mit der Akteneinsicht in den vorherigen Ermittlungsverfahren zum Oktoberfest-Attentat, und welche politischen Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Gegenstand der jetzt abgeschlossenen Ermittlungen durch den GBA war die Sachverhaltsaufklärung und nicht die Behandlung und die Sicherung von Beweismitteln und der Umgang mit der Akteneinsicht in den vorherigen Ermittlungsverfahren. Daraus können keine politischen Schlüsse gezogen werden.

11. Wie schätzt die Bunderegierung die Rolle von V-Leuten und anderen verdeckten Mitarbeitern von Geheimdiensten bei der Aufklärung des Attentats ein, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 der in der Antwort zu den Fragen 5d und 5e genannten Antwort der Bundesregierung Bezug genommen, da auch vorliegend bei einem Abwägen des Staatswohls und der grundrechtlich geschützten Rechtsgüter etwaiger V-Leute auf der einen Seite und dem parlamentarischen Kontroll- und Informationsrecht auf der anderen Seite von einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses auszugehen ist.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um die Opfer und deren Angehörigen zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um die Situation von Opfern und Hinterbliebenen zu verbessern. Sie sind Gegenstand des Berichts der Bundesregierung über „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern“ (Bundestagdrucksache 19/4520).

Zu den konkreten Maßnahmen gehören unter anderem die Ernennung des Opferbeauftragten der Bundesregierung, des Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Edgar Franke, im April 2018 sowie die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Opfer von Anschlügen und deren Angehörige auch in den Ländern. Solche Stellen existieren derzeit in zwölf Ländern (Berlin, Bayern, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein). Der Bund berät die Länder bei der Einrichtung zentraler Anlaufstellen und organisiert regelmäßige Treffen, die der Vernetzung und dem Austausch untereinander dienen. Der Bundesopferbeauftragte sowie die zentralen Anlaufstellen der Länder stehen Betroffenen bereits unmittelbar nach einem Anschlag zur Seite und vermitteln bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote.

Der Bundesopferbeauftragte ist nicht nur für die Anschläge der jüngsten Vergangenheit zuständig, sondern steht bei Bedarf auch Betroffenen anderer Anschläge wie dem auf das Oktoberfest am 26. September 1980 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zudem wurde am 19. Dezember 2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen (BGBl. I S. 2652 – Nr. 50). Mit dem neuen SGB XIV liegt nunmehr ein zukunftsfähiges und klar strukturiertes Regelwerk zur Sozialen Entschädigung vor, das insbesondere Betroffene von Gewalt und Terror schnell und umfassend unterstützt und ihnen Zugang zu den erforderlichen Hilfen verschafft. Den betroffenen Menschen werden alle Hilfen bereitgestellt, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sieht zudem in seinen Artikeln 2 und 3 wesentliche Verbesserungen für Leistungsberechtigte der Sozialen Entschädigung vor, die bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft treten. Hierzu gehört, dass die Waisenrenten und das Bestattungsgeld bei schädigungsbedingtem Tod erhöht und die Leistungen für Überführungskosten verbessert werden. Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, erhalten ebenfalls rückwirkend zum 1. Juli 2018 die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer.

Diese Regelungen werden auch den Betroffenen des Anschlags auf dem Oktoberfest zu Gute kommen. Nach wie vor gibt es eine Anzahl von Personen, die so schwer verletzt waren, dass sie heute noch Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beziehen und auch noch bei Inkrafttreten des SGB XIV beziehen werden.

13. Bewertet die Bundesregierung das Oktoberfest-Attentat nach der nun erfolgten Einstufung als rechtsterroristischen Anschlag als besonders schweres Vorkommnis, sodass die Betroffenen berechtigt sind, aus einem Bundesfonds für Terroropfer Entschädigungsleistungen zu erhalten?

Wenn ja, ab wann werden diese Leistungen ausgezahlt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 der Abgeordneten Margarete Bause, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21374 wird verwiesen.

14. Inwiefern wurden unter Berücksichtigung der Phänomenbereiche Entschädigungszahlungen in den Jahren 2018, 2019 und in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2020 an Opfer „extremistischer“ Taten gezahlt (bitte nach Jahr, Phänomenbereich, Quelle und Summe der Zahlung aufschlüsseln)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage „Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Straftaten“ der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18328 wird verwiesen.

Im Jahr 2020 wurden bislang rund 2.199.833 Euro Härteleistungen an Opfer und Hinterbliebene extremistischer Übergriffe und 235.000 Euro Härteleistungen an Opfer und Hinterbliebene terroristischer Straftaten gezahlt.

